



Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 25.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 18.11.2020 hat der Stadtrat gemäß § 13 a BauGB beschlossen, das Bebauungsplanverfahren "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplan beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 30.11.2020 bis 21.12.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3043 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen vom 30.11.2020 bis 21.12.2020 der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de

Informationen und öffentliche Uteka



Mainz, 20.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Äußerungen können bis zum 21.12.2020 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 bitten wir Sie für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne folgende Hinweise zu beachten:

4. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
5. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
6. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes ist neben der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets zusätzlich die dauerhafte Sicherung der Möglichkeit, auf dem Grundstück in der Erdgeschosszone ausschließlich soziale, kulturelle und gemeinbedarfliche Nutzungen sowie Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs anzusiedeln zu können. Die Sicherung dieses Angebotes soll langfristig die soziale Interaktion im Quartier gewährleisten und als Kommunikationsplattform für die Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Planerisch umgesetzt werden soll diese Zielsetzung durch die Festsetzung einer vertikalen Gliederung der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Ergänzend soll im Erdgeschoss einer möglichen Bebauung die Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ma 34" liegt im Stadtteil Marienborn, umfasst das Flurstück

236, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn und wird begrenzt

im Norden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang" sowie durch das auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende Parkdeck zur Autobahn A60 hin,

Im Osten durch:

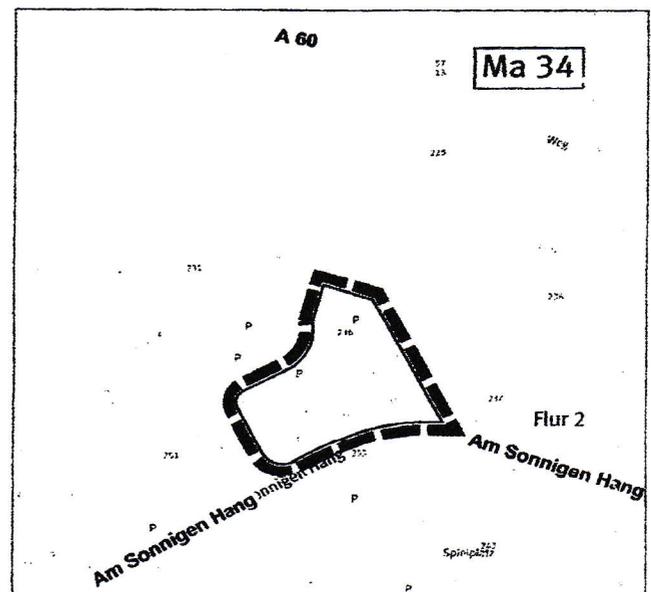
- die auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende private Grünfläche sowie durch das auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende Parkdeck zur Autobahn A60 hin,

Im Süden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".

Im Westen durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code: